S 7 AS 3097/13

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	vorläufige Bewilligung endgültige Festsetzung Umdeutung einmalige Einnahme abschließende Entscheidung Aufhebungs- und Erstattungsbescheid Einkommen Zufluss
Leitsätze	1. Ein vorläufige Leistungsbewilligung wandelt sich nach Wegfall des Entscheidungshindernisses nicht automatisch in einen endgültigen Geldleistungsverwaltungsakt um. Nach Wegfall der Voraussetzungen für die zunächst nur vorläufige Bewilligung von SGB II-Leistungen war im Jahr 2013 vom Leistungsträger anstelle eines auf § 48 SGB X gestützten Bescheids eine endgültige Bewilligungsentscheidung nach § 40 Abs 2 Nr 1 SGB II aF iVm § 328 Abs 3 Satz 2 Halbsatz 1 SGB III zu treffen. 2. Die Umdeutung eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheids in einen endgültigen Festsetzungs- und Erstattungsbescheid scheidet aus, wenn dem Bescheid und auch dem Widerspruchsbescheid nicht hinreichend deutlich entnommen werden kann, dass die Leistungen nunmehr endgültig bewilligt werden. Die bloße Berechnung des Leistungsanspruchs ohne entsprechende Verfügung genügt hierfür nicht.
Normenkette	SGB X § 43 Abs 1 SGB III § 328

	SGB X § 48 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 AS 3097/13
Datum	11.12.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 AS 54/19
Datum	22.11.2022

3. Instanz

Datum	-

Das Urteil des Sozialgerichts Dessau-RoÃlau vom 11. Dezember 2018 und der Bescheid des Beklagten vom 3. Juli 2013 fÃ¼r den Zeitraum Dezember 2009 und Januar 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. November 2013 werden aufgehoben. Im Ãbrigen wird die Klage abgewiesen und die weitergehende Berufung zurÃ¼ckgewiesen.

Der Beklagte hat dem KlÃ¤ger 15 % seiner notwendigen auÃergerichtlichen Kosten fÃ¼r beide RechtszÃ¼ge zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Â

Der KlÃ¤ger und BerufungsklÃ¤ger (im Weiteren: KlÃ¤ger) wendet sich gegen drei Aufhebungs- und Erstattungsbescheide des Beklagten und Berufungsbeklagten (im Weiteren: Beklagter), mit denen Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II) fÃ¼r die Zeit von Dezember 2009 bis Januar 2010, April bis Oktober 2010 und MÃ¤rz 2011 zurÃ¼ckgefordert werden.

Â

Der 1954 geborene KlÃ¤ger bezog vom Beklagten seit 2006 durchgÃ¤ngig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Er bewohnte alleine eine Mietwohnung in der A-StraÃeÂ in D. Die Gesamtmiete betrug ab Juni 2009 monatlich 346,53 â¬, wovon 212,03 â¬ auf die Grundmiete zzgl. 17 â¬ Modernisierungszuschlag Bad, 52,50 â¬ auf die kalten Betriebskosten und 65 â¬ auf die Heizungs- und Warmwasserkosten entfielen. Die Warmwasserbereitung erfolgte zentral. Der Beklagte hatte die Kosten der Unterkunft (KdU) bereits seit April 2007 auf den von ihm als angemessen erachteten Wert (270 â¬) begrenzt.

Â

Mit Bescheid vom 26. August 2009 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Oktober 2009 bis zum 31. MÃ¤rz 2010 vorlÃ¤ufig Leistungen der Grundsicherung in HÃ¶he von monatlich 681,50 â¬ und begrÃ¼ndete die VorlÃ¤ufigkeit mit der nicht feststehenden HÃ¶he des zu berÃ¼cksichtigenden Einkommens. Auf Aufforderung des Beklagten vom gleichen Tag reichte der KlÃ¤ger am 31. August 2009 die Verdienstbescheinigung fÃ¼r Mai 2009 Ã¼ber einen Aushilfslohn von 100 â¬ sowie das KÃ¼ndigungsschreiben der S. GmbH, wonach das ArbeitsverhÃ¤ltnis zum 30. Juni 2009 gekÃ¼ndigt wurde, ein.

Â

Am 11. November und 28. Dezember 2009 erhielt der KlÃ¤ger eine Gutschrift Ã¼ber jeweils 500 â¬ auf sein Konto bei der Sparkasse H. (Kontonummer 1374XXXX). Der KlÃ¤ger teilte dem Beklagten die Zahlungen nicht mit.

Â

Am 3. Februar 2010 verstarb der Stiefvater des KlÃ¤gers.

Â

Im Weiterbewilligungsantrag vom 22. Februar 2010 gab der KlÃ¤ger an, seine Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse hÃ¤tten sich nicht geÃ¤ndert. Mit Bescheid vom 4. MÃ¤rz 2010 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September 2010 Leistungen der Grundsicherung in HÃ¶he von monatlich 681,50 â¬. In der Folgezeit reichte der KlÃ¤ger eine Bescheinigung des Facharztes fÃ¼r Allgemeinmedizin H. vom 6. April 2010 Ã¼ber seine ArbeitsunfÃ¤higkeit vom 6. bis 23. April 2010 ein.

Â

Am 6. April 2010 erhielt der KlÃ¤ger eine Gutschrift Ã¼ber 5.000 â¬ auf sein Konto bei der Sparkasse H.

Â

Im Weiterbewilligungsantrag vom 16. August 2010 gab der KlÃ¤ger an, seine Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse hÃ¤tten sich nicht geÃ¤ndert. Mit Bescheid vom 2. September 2010 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Oktober 2010 bis zum 31. MÃ¤rz 2011 Leistungen der Grundsicherung in HÃ¶he von monatlich 681,50 â¬. Mit Ãnderungsbescheid vom 14. September 2010 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger fÃ¼r den genannten Zeitraum aufgrund der Neuberechnung der KdU Leistungen in HÃ¶he von monatlich 687,53 â¬. Mit Bescheid vom 26. MÃ¤rz 2011 Ã¤nderte der Beklagte die Leistungsbewilligung auf monatlich 692,53 â¬ (Ãnderung RegelsatzhÃ¶he).

Â

Am 7. Februar 2011 erhielt der KlÃ¤ger eine Gutschrift Ã¼ber 185 â¬ auf sein Konto bei

der Sparkasse H..

Â

Mit Schreiben vom 19. Juli 2012 teilte der Beklagte dem KlÃ¤ger mit, ihm sei bekannt geworden, der KlÃ¤ger habe VerfÃ¼gungsgewalt Ã¼ber das Konto 004010XXXX bei der Stadtsparkasse D. und von diesem Konto seien diverse Ãberweisungen auf das klÃ¤gerische Konto bei der Sparkasse H. erfolgt. Mit Schreiben vom 7. August 2012 teilte der anwaltlich vertretene KlÃ¤ger mit, das Konto bei der Stadtsparkasse D. gehÃ¶re seiner Mutter. Seit dem Tod seines Stiefvaters sei ihm die VerfÃ¼gungsgewalt darÃ¼ber eingerÃ¤umt worden. Bei den Ãberweisungen vom 11. November und 28. Dezember 2009 habe es sich um Geschenke seiner Eltern gehandelt. Bei der Ãberweisung von 5.000 â¬ am 6. April 2010 habe es sich um eine Zahlung nach dem Willen des verstorbenen Stiefvaters gehandelt. Diese sei als AufwandsentschÃ¤digung fÃ¼r seine seit 2006 erfolgten Fahrdienste und sonstige Erkenntlichkeiten erfolgt. Am 7. Februar 2011 habe ihm seine Mutter 185 â¬ Ã¼berwiesen, damit er seine bestellten Winterreifen habe bezahlen kÃ¶nnen. Mit Schreiben vom 19. Februar 2013 teilte der KlÃ¤ger weiter mit, er habe sich vom 9. bis 22. April 2010 im Urlaub im Ausland befunden. Bei Zahlung der 5.000 â¬ habe es sich nicht um eine Erbschaft gehandelt. Vielmehr sei ihm das Geld als EntschÃ¤digung fÃ¼r finanzielle AufwÃ¤nde gezahlt worden. In einer beigefÃ¼gten ErklÃ¤rung bestÃ¤tigte seine Mutter, nach Ableben ihres Mannes seien 5.000 â¬ an ihren Sohn fÃ¼r dessen finanziellen Aufwand wÃ¤hrend seines beruflichen Aufenthalts in den alten BundeslÃ¤ndern und fÃ¼r Fahrten mit dem krebserkrankten Vater zur Chemotherapie rÃ¼ckerstattet worden.

Â

Mit Schreiben vom 16. April 2013 hÃ¶rte der Beklagte den KlÃ¤ger wegen zu Unrecht bezogener Leistungen in der Zeit von Dezember 2009 bis MÃ¤rz 2011 an. Der KlÃ¤ger habe einmalige Einnahmen erzielt, die zum Wegfall der HilfebedÃ¼rftigkeit im Folgemonat gefÃ¼hrt hÃ¤tten. Die einmalige Einnahme von 5.000 â¬ sei auf einen Zeitraum von sechs Monaten aufgeteilt worden, beginnend ab Mai 2010. Er habe einen Nachweis Ã¼ber seine Ortsabwesenheit vom 9. bis 22. April 2010 eingereicht. Dies habe er dem Beklagten zum damaligen Zeitpunkt nicht mitgeteilt. Er sei seiner Verpflichtung, alle Ãnderungen seiner VerhÃ¤ltnisse mitzuteilen, zumindest grob fahrlÃ¤ssig nicht rechtzeitig nachgekommen. Es ergebe sich eine Ãberzahlung von insgesamt 6.703,69 â¬.

Â

Mit Bescheid vom 3. Juli 2013 hob der Beklagte die Leistungsbewilligung vom 26. August 2009 fÃ¼r die Monate Dezember 2009 und Januar 2010 teilweise in HÃ¶he von je 470 â¬ gestÃ¼tzt auf Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) auf und forderte vom KlÃ¤ger die Erstattung der zu Unrecht erbrachten Leistungen von 940 â¬ nach Â§ 50 SGB X. Er begrÃ¼ndete dies mit den am 11. November und 28. Dezember 2009 erhaltenen Zahlungen von jeweils 500 â¬, die der KlÃ¤ger zumindest grob fahrlÃ¤ssig nicht rechtzeitig angegeben habe. Zudem habe er Einkommen erzielt, das zur Minderung seines Anspruchs gefÃ¼hrt habe.

Â

Mit weiterem Bescheid vom gleichen Tag hob der Beklagte die Leistungsbewilligung vom 4. MÃ¤rz 2010 fÃ¼r den Monat April 2010 in HÃ¶he von 404,32 â€¬ und fÃ¼r die Zeit von Mai bis September 2010 in HÃ¶he von je 866,39 â€¬ auf und forderte vom KlÃ¤ger die Erstattung von insgesamt 4.736,27 â€¬. Er begrÃ¼ndete dies mit der Zahlung von 5.000 â€¬ am 6. April 2010, die als einmalige Einnahme auf sechs Monate verteilt berÃ¼cksichtigt werde. AuÃerdem sei der KlÃ¤ger vom 9. bis 22. April 2010 ortsabwesend gewesen. Er sei seiner Verpflichtung, alle Ãnderungen in den VerhÃ¤ltnissen mitzuteilen, zumindest grob fahrlÃ¤ssig nicht rechtzeitig nachgekommen. Zudem habe er Einkommen erzielt, das zur Minderung seines Anspruchs gefÃ¼hrt habe.

Â

Mit weiterem Bescheid vom gleichen Tag hob der Beklagte die Leistungsbewilligungen vom 2. und 14. September 2010 und vom 26. MÃ¤rz 2011 fÃ¼r Oktober 2010 in HÃ¶he von 872,42 â€¬ und fÃ¼r MÃ¤rz 2011 in HÃ¶he von 155 â€¬ auf und forderte vom KlÃ¤ger die Erstattung von insgesamt 1.027,42 â€¬. Er begrÃ¼ndete dies mit der Zahlung vom 6. April 2010 von 5.000 â€¬, die als einmalige Einnahme auf sechs Monate verteilt, im Oktober 2010 anteilig berÃ¼cksichtigt werde und mit der Zahlung von 185 â€¬ am 7. Februar 2011. Der KlÃ¤ger habe die Ãnderung seiner VerhÃ¤ltnisse wenigstens grob fahrlÃ¤ssig nicht rechtzeitig mitgeteilt. Zudem habe er Einkommen erzielt, das zur Minderung seines Anspruchs gefÃ¼hrt habe.

Â

Den dagegen gerichteten Widerspruch des KlÃ¤gers vom 1. August 2013 wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 19. November 2013 zurÃ¼ck: Der KlÃ¤ger habe nachtrÃ¤glich Einkommen erzielt, das zur Minderung seines Leistungsanspruchs gefÃ¼hrt habe. Bei den Ãberweisungen handele es sich um einmalige Einnahmen, welche jeweils ab Folgemonat nach Zufluss zu berÃ¼cksichtigen seien. â€FÃ¼r die Monate Dezember 2009 und Januar 2010 errechne sich folgender monatlicher Leistungsanspruch: â€¦ Anspruch Arbeitslosengeld II 211,50 â€¬ Abweichend hiervon wurden tatsÃ¤chlich die eingangs genannten Leistungen bewilligt (685,21 â€¬), so dass sich eine monatliche Ãberzahlung in HÃ¶he von 470 â€¬ (insgesamt fÃ¼r Dezember 2009 und Januar 2010 940,00 â€¬) errechnet.â€

Â

Die dem KlÃ¤ger am 6. April 2010 zugeflossene einmalige Einnahme von 5.000 â€¬ sei auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmÃ¤Ãig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag (833,33 â€¬ ab Mai 2010 abzgl. Versicherungspauschale) zu berÃ¼cksichtigen. FÃ¼r den Zeitraum vom 9. bis 22. April 2010 sei der KlÃ¤ger nicht genehmigt ortsabwesend gewesen. FÃ¼r diesen Zeitraum seien keine Leistungen nach dem SGB II zu gewÃ¤hren. FÃ¼r den Zeitraum der ungenehmigten Ortsabwesenheit seien die anteiligen Zahlungen des Beklagten fÃ¼r die Krankenversicherung von 58,82 â€¬, die Pflegeversicherung von 8,42 â€¬ sowie die Rentenversicherung von 19,04 â€¬ aufzuheben gewesen. Die GesamtÃ¼berzahlung fÃ¼r April betrage 404,32 â€¬. FÃ¼r die Monate Mai bis September 2010 errechne sich eine Ãberzahlung von je 681,50 â€¬ (ursprÃ¼nglicher Leistungsbetrag) zzgl. gewÃ¤hrter BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Rentenversicherung (40,80 â€¬), die Krankenversicherung (126,05 â€¬) sowie die Pflegeversicherung (18,04 â€¬). Hier trat nachtrÃ¤glich eine Ãnderung in den VerhÃ¤ltnissen des KlÃ¤gers ein. FÃ¼r die Monate Oktober 2010 und MÃ¤rz 2011 sei die Bewilligungsentscheidung von Anfang an

rechtswidrig gewesen. Der KlÃ¤ger habe pflichtwidrig die Ãnderung seiner VerhÃltnisse nicht mitgeteilt, obwohl er wusste oder hÃ¤tte wissen mÃ¼ssen, dass er zur Anzeige dieser Ãnderung verpflichtet gewesen sei.

Â

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 20. Dezember 2013 Klage beim Sozialgericht Dessau-RoÃlau (SG) erhoben und sein Vorbringen wiederholt.

Â

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 11. Dezember 2018 abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, die ursprÃ¼nglichen Leistungsbewilligungen seien aufgrund der grob fahrlÃ¤ssig nicht mitgeteilten Einnahmen bzw. Ortsabwesenheit in dem vom Beklagten errechneten Umfang aufzuheben bzw. zurÃ¼ckzunehmen gewesen und der KlÃ¤ger habe das zu Unrecht erhaltene Arbeitslosengeld II (Alg II) zu erstatten. Durch die Zahlungen von je 500 â¬ nach Bekanntgabe der Bewilligung im Sinne des Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X seien wesentliche VerÃ¤nderungen in den EinkommensverhÃltnissen eingetreten. Sie Ã¼berstiegen bei Weitem den damals fÃ¼r einmalige Einnahmen geltenden Bagatellwert von 50 â¬. Da die Voraussetzungen des Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X vorlÃ¤gen, sei nicht entscheidend, ob der KlÃ¤ger wesentliche Ãnderungen nicht mitgeteilt habe. Zur Ãberzeugung der Kammer stehe fest, dass sich der KlÃ¤ger vom 9. bis 22. April 2010 nicht im orts- und zeitnahen Bereich aufgehalten habe. Dies habe die Inaugenscheinnahme der Reisepasskopie mit Ein- und Ausreisestempeln ergeben. Ein Aufenthalt im Ausland bedeute das Verlassen des Nahbereichs, von dem aus der Leistungsberechtigte erforderlichenfalls in der Lage wÃ¤re, den Beklagten tÃ¤glich ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen. Der KlÃ¤ger habe die Information und die Einholung der Zustimmung zumindest grob fahrlÃ¤ssig unterlassen und habe erkennen kÃ¶nnen, dass wÃ¤hrend der Ortsabwesenheit kein Anspruch auf Alg II bestanden habe. Die teilweise Aufhebung ab Oktober 2010 stÃ¼tze sich auf Â§ 40 Abs. 1 SGB II i.V.m. Â§ 45 Abs. 1 und 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X, Â§ 330 Abs. 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch â ArbeitsfÃ¶rderung (SGB III).

Â

Der KlÃ¤ger hat gegen das ihm am 19. Dezember 2018 zugestellte Urteil am 17. Januar 2019 Berufung beim Landessozialgericht Sachsen-Anhalt eingelegt, sein bisheriges Vorbringen wiederholt und ergÃ¤nzend vorgetragen, die Zahlung der 185 â¬ seiner Mutter unterliege der Zweckbindung fÃ¼r den Erwerb von Winterreifen. Zudem dÃ¼rfe sich die RÃ¼ckforderung nicht auf gezahlte Kranken- und RentenversicherungsbeitrÃ¤ge erstrecken.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dessau-RoÃlau vom 11. Dezember 2018 und die Bescheide des Beklagten vom 3. Juli 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. November 2013 aufzuheben.

Â

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Er hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Â

Im Termin zur ErÃ¶rterung der Sach- und Rechtslage am 29. April 2022 hat die Berichterstatterin darauf hingewiesen, dass Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit der Aufhebung und Erstattung der Leistungen fÃ¼r Dezember 2009 und Januar 2010 aufgrund der zuvor lediglich vorlÃ¤ufig bewilligten Leistungen fÃ¼r diese Zeit bestehen. Hierauf hat der Beklagte unter Bezugnahme auf Kommentarliteratur mit Schreiben vom 4. Mai 2022 erwidert, mit dem Wegfall des Entscheidungshindernisses (Mitteilung des KlÃ¤gers, dass im Bewilligungszeitraum kein Einkommen erzielt wurde) habe sich der vorlÃ¤ufige Bescheid vom 26. August 2009 automatisch in einen endgÃ¼ltigen Geldleistungsverwaltungsakt umgewandelt. Eine Neuverbescheidung sei daher nicht erforderlich gewesen. Zudem enthalte der Widerspruchsbescheid vom 19. November 2013 eine endgÃ¼ltige Leistungsfestsetzung, da hier die LeistungsansprÃ¼che fÃ¼r die Monate Dezember 2009 und Januar 2010 beziffert worden seien.

Â

Mit SchriftsÃ¤tzen vom 14. und 16. Juni 2022 haben die Beteiligten ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin anstelle des Senats ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt.

Â

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte des Beklagten ergÃ¤nzend verwiesen. Diese sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

Der Senat konnte nach Â§ 155 Abs. 3, 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) im EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin entscheiden.

Â

Die Berufung des KlÃ¤gers ist form- und fristgerecht gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingelegt worden.

Â

Die Berufung ist auch statthaft nach Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG. Der maÃgebliche Beschwerdewert von 750 â¬ ist Ã¼berschritten, denn es ist eine Erstattungsforderung von insgesamt 6.703,63 â¬ streitgegenstÃ¤ndlich.

Â

Gegenstand des Verfahrens sind die Bescheide vom 3. Juli 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. November 2013, mit dem der Beklagte die fÃ¼r den streitigen Zeitraum bewilligten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II aufgehoben bzw. zurÃ¼ckgenommen und jeweils Erstattungsforderungen geltend gemacht hat. Hiergegen wendet sich der KlÃ¤ger zutreffend mit der isolierten Anfechtungsklage (Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. SGG).

Â

Die Berufung ist teilweise begrÃ¼ndet. Der angegriffene Bescheid des Beklagten vom 3. Juli 2013 ist fÃ¼r die Monate Dezember 2009 und Januar 2010 rechtswidrig und beschwert den KlÃ¤ger insoweit im Sinne der Â§Â§ 153 Abs. 1, 54 Abs. 2 Satz 1 SGG. Hinsichtlich der weiteren zwei Bescheide vom 3. Juli 2013 fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume April bis September 2010 und Oktober 2010 sowie MÃ¤rz 2011 ist die Berufung unbegrÃ¼ndet.

Â

a) Zeitraum Dezember 2009 und Januar 2010

Â

Nach Wegfall der Voraussetzungen fÃ¼r die zunÃ¤chst nur vorlÃ¤ufige Bewilligung der Leistungen nach dem SGB II hatte der Beklagte anstelle des auf Â§ 48 SGB X gestÃ¼tzten Bescheids vom 3. Juli 2013 eine endgÃ¼ltige Bewilligungsentscheidung nach Â§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II a.F. i.V.m. Â§ 328 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 SGB III zu treffen, woran es hier fehlt. DemgemÃ¤Ã hat auch die angefochtene ErstattungsverfÃ¼gung keine Grundlage.

Â

Zutreffend hat der Beklagte im Hinblick auf das noch ungeklÃ¤rte Einkommen des KlÃ¤gers Ã¼ber den Leistungsanspruch ab Oktober 2009 mit Bescheid vom 26. August 2009 zunÃ¤chst (nur) im Wege der vorlÃ¤ufigen Entscheidung nach Â§ 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a SGB II a.F. i.V.m. Â§ 328 Abs. 1 Nr. 3 SGB III befunden.

Â

Entgegen der Ansicht des Beklagten hat sich der vorlÃ¤ufige Bescheid vom 26. August 2009 nach Wegfall des VorlÃ¤ufigkeitsgrunds nicht automatisch in einen endgÃ¼ltigen Verwaltungsakt umgewandelt. HierfÃ¼r gibt es keine Rechtsgrundlage. Soweit der Beklagte hier auf eine Kommentierung zum SGB III im Hauk/Noftz zu Â§ 328 Rn. 258 verweist, verkennt er, dass dort die MÃ¶glichkeit erlÃ¤utert wird, die VorlÃ¤ufigkeit unter eine auflÃ¶sende bzw. die EndgÃ¼ltigkeit unter eine aufschiebende Bedingung zu stellen, mit

der Folge, dass sich in diesem Fall der vorlÃ¤ufige Geldleistungsverwaltungsakt mit Wegfall des Entscheidungshindernisses automatisch in einen endgÃ¼ltigen Geldleistungsverwaltungsakt umwandelt. Eine solche Bedingung ist dem Bescheid vom 26. August 2013 jedoch nicht zu entnehmen.

Â

Nach Kenntnis des Beklagten Ã¼ber den Zufluss der Geldzuwendungen von jeweils 500 â¬ hatte dieser gemÃ¤Ã Â§ 328 SGB III i.V.m. Â§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II a.F. nach Wortlaut und Zweck der Vorschrift eine abschlieÃende Entscheidung Ã¼ber das streitbefangene Leistungsbegehren zu treffen und durfte sich nicht lediglich auf eine (fortschreibende) Ãnderung der vorlÃ¤ufigen Bewilligung beschrÃ¤nken (Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 29. April 2015, B 14 AS 31/14, juris Rn. 21). Die sich hieraus ergebenden Anforderungen an die endgÃ¼ltige Bewilligung der dem KlÃ¤ger im streitbefangenen Zeitraum zustehenden Leistungen wahrt weder der angefochtene âAufhebungs-âbescheid vom 3. Juli 2013 noch der Widerspruchsbescheid vom 19. November 2013. AusdrÃ¼cklich enthalten die Bescheide keine abschlieÃende Regelung; dem Wortlaut nach beschrÃ¤nken sich die VerfÃ¼gungssÃ¤tze im angefochtenen Bescheid darauf, dass die Bewilligung teilweise âaufgehobenâ und eine entsprechende Erstattungsforderung festgesetzt wird. Das kann auch nicht im Wege der Auslegung dahingehend verstanden werden, dass fÃ¼r den fraglichen Zeitraum nunmehr endgÃ¼ltig Leistungen in bestimmter HÃ¶he bewilligt worden sind, denn eine Leistungsbewilligung enthÃ¤lt der Bescheid nicht.

Â

Auch eine Umdeutung des Widerspruchsbescheids in einen endgÃ¼ltigen Leistungsbescheid kommt entgegen der Auffassung des Beklagten nicht in Betracht. Die Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsakts in einen anderen Verwaltungsakt setzt nach Â§ 43 Abs. 1 SGB X voraus, dass der Verwaltungsakt, in den umgedeutet wird, auf das gleiche Ziel gerichtet ist, von der erlassenden BehÃ¶rde in der geschehenen Verfahrensweise und Form rechtmÃ¤Ãig erlassen werden konnte und die Voraussetzungen fÃ¼r den Erlass dieses Verwaltungsakts erfÃ¼llt sind. Das kÃ¶nnte hier nur angenommen werden, wenn dem streitbefangenen Bescheid in hinreichender Weise entnommen werden kÃ¶nnte, dass nunmehr eine abschlieÃende Entscheidung Ã¼ber den Leistungsanspruch des KlÃ¤gers im streitigen Zeitraum getroffen werden sollte. Daran fehlt es indes gerade. Denn auch im Widerspruchsbescheid wird keine (endgÃ¼ltige) VerfÃ¼gung Ã¼ber die Leistungsbewilligung getroffen. Vielmehr erschÃ¶pft sich die BegrÃ¼ndung des Widerspruchsbescheids in der âErrechnungâ des Leistungsanspruchsâ fÃ¼r den streitbefangenen Zeitraum, wie dies fÃ¼r eine Aufhebung von Leistungen typischerweise erfolgt. Einen Anhaltspunkt fÃ¼r eine abschlieÃende Bewilligung vermag der Senat dem Wortlaut nicht zu entnehmen. Auch ein Hinweis auf Â§ 328 SGB III findet sich nicht.

Â

Demnach war der streitgegenstÃ¤ndliche Bescheid fÃ¼r die Monate Dezember 2009 und Januar 2010 aufzuheben.

Â

b) ZeitrÃ¤ume April bis September 2010 und Oktober 2010 sowie MÃ¤rz 2011

Â

Hinsichtlich der Ã¼brigen ZeitrÃ¤ume verweist der Senat zur BegrÃ¼ndung gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 3 SGG auf die zutreffenden EntscheidungsgrÃ¼nde des angegriffenen Urteils des SG vom 11. Dezember 2018. Diese macht sich der Senat nach eigener PrÃ¼fung der Sach- und Rechtslage zu Eigen.

Â

Die am 6. April 2010 in HÃ¶he von 5.000 â¬ zugeflossene Zahlung der Mutter des KlÃ¤gers ist in dieser HÃ¶he als einmalige Einnahme im Sinne von Â§ 11 Abs. 3 SGB II zu berÃ¼cksichtigen. Soweit der Beklagte das Einkommen als bedarfsmindernd fÃ¼r den Zeitraum von Mai bis Oktober 2010 angesehen hat, ist dies nicht zu beanstanden. Nach Â§ 11 Abs. 3 Satz 1 SGB II sind einmalige Einnahmen in dem Monat zu berÃ¼cksichtigen, in dem sie zufliesen. Sofern fÃ¼r den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne BerÃ¼cksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden sind, werden sie im Folgemonat berÃ¼cksichtigt (Abs. 3 Satz 2). Der Beklagte hat zu Recht als Beginn des Anrechnungszeitraums den Monat Mai 2010 gewÃ¤hlt, weil am 6. April 2010 die Leistungen fÃ¼r diesen Monat bereits ausgezahlt waren. Da durch die BerÃ¼cksichtigung der Zahlung der Leistungsanspruch des KlÃ¤gers in diesem Monat entfiele, hat der Beklagte die einmalige Einnahme hier zu Recht auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmÃ¤Ãig aufgeteilt.

Â

Der Verteilzeitraum, in dem das Einkommen zu berÃ¼cksichtigen war, erstreckte sich bis Oktober 2010, denn eine zugeflossene einmalige Einnahme bleibt rechtlich auch Ã¼ber den Bewilligungsabschnitt hinaus zu berÃ¼cksichtigendes Einkommen (vgl. BSG, Urteil vom 30. September 2008, B 4 AS 29/07 R, juris Rn. 20).

Â

Die im April 2010 zugeflossene Einnahme von 5.000 â¬ ist mit einem monatlichen Teilbetrag von 833,33 â¬ (abzgl. Versicherungspauschale) zu berÃ¼cksichtigen und Ã¼bersteigt den Leistungsanspruch des KlÃ¤gers.

Â

FÃ¼r ZeitrÃ¤ume, in denen rechtswidrig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht wurden und sich die RÃ¼ckforderung aus Â§ 45 oder Â§ 48 SGB X i. V. m. Â§ 50 Abs. 1 SGB X ergibt, umfasst die Erstattung auch die BeitrÃ¤ge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung (vgl. Conradis in: MÃ¼nder/Geiger, LPK-SGB II, 7. Auflage 2021, Â§ 40 Rn. 13; Aubel in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage, Â§ 40 [Stand: 23. August 2022] Rn. 107 f.). Die Rechtsgrundlage hierfÃ¼r ergibt sich aus Â§ 40 Abs. 2 Nr. 5 SGB II a.F. i.V.m. Â§ 335 Abs. 1 Satz 1 SGB III.

Â

Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers hat der Beklagte auch zu Recht die Zahlung der 185 â¬ am 7. Februar 2011 als Einkommen im Folgemonat MÃ¤rz 2011 angerechnet. Selbst

wenn die Zahlung seitens der Mutter des KlÃ¤gers erfolgte, damit dieser seine Winterreifen bezahlen konnte, hat dem KlÃ¤ger dieses Geld zum Lebensunterhalt zur VerfÃ¼gung gestanden. Andernfalls hÃ¤tte die Mutter die Reifen direkt bezahlen kÃ¶nnen. Durch die Zahlung auf das Konto des KlÃ¤gers stand es diesem zur freien VerfÃ¼gung.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und berÃ¼cksichtigt den Ausgang des Verfahrens.

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision im Sinne von Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung auf gesicherter Rechtsgrundlage, ohne dass der Senat von einer Entscheidung der in Â§ 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG genannten Gerichte abweicht.

Erstellt am: 01.02.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024